

**HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg**

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen
„BRW Return“
(ISINs: DE000A2QDR91; DE000A2QDSA6; DE000A2QDSB4)**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Aufgrund der Umbenennung des Referenzzinssatzes „EONIA TR (EUR)“ in „Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index, ISIN: DE000A0YK8E8“ wurde der § 8 Abs. 6 lit. a) BAB angepasst.

Bitte finden Sie den geänderten § 8 Abs. 6 lit. a) BAB nachstehend abgedruckt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 04.10.2021 in Kraft.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, schreiben Sie uns eine Mail an service@hansainvest.de.

Hamburg, den 29.09.2021

Die Geschäftsleitung

„§ 8 Kosten

[...]

6. Erfolgsabhängige Vergütung

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode um 5% („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilswerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden

Als Vergleichsmaßstab wird der Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index, ISIN DE000A0YK8E8 festgelegt.

[...]"